

[1764, April 3:] Nota Brukenthals an Maria Theresia mit der Bitte, über Protokolle und Beschlussfassungen der Siebenbürgischen Hofkanzlei informiert zu werden.

Orig. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, St. R. A. 1638/764; Randnotizen von G. A. Schuller mit Hinweisen auf die Akten 83/764, 784/764, 1025/764, 1115/764, 1116/764.

Bezug: Biographie, 1. Bd., S. 144f., S. 147f.

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments, S. 1:]

K: K: Haus=Hof= und Staats-Archiv. v. Brukenthal. ad 1638 .764.

Allerunterthänigste Nota.

Ihro Kayserl: Königl: Apostol: Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß mich die *Siebenbürgische Hoff-Kanzley* nicht allein zu allen denjenigen Angelegenheiten zuziehen solle, welche die beßere Einrichtung des Fürstenthums *Siebenbürgen* betreffen, sondern daß sie mir auch die bey solchen Zusammentretungen verfaßte *Protocolla* zur Einsicht mittheilen, und danebst die darauf erfolgte Allerhöchste Entschließungen zufertigen solle. Von diesem Allerhöchsten Befehl schien es mir natürliche Folge zu seyn, daß sie mir auch die nach gedachter Allerhöchster Entschließungen entworffene und an das *Gubernium* zu erlassende *Rescripta*, ehe sie noch abgeschickt werden in *conceptu* zustellen sollte; denn weil *Ihro Majestät* geheiligte Absichten in *Siebenbürgen* erst erfüllet werden sollen, und nicht anders als durch eine vollkommene und ächte Befolgung der Allerhöchsten Befehle errichtet werden können, so liegt sehr viel daran, daß die *Rescripta*, die solche Allerhöchste Entschliessungen enthalten, gehörig und so verfaßt werden, daß sie gerade das außdrücken, was *Ihro Majestät* Allergnädigst zu befehlen geruhen, und was außgerichtet und befolget werden soll. Diesem aber ohngeachtet geschiehet es, und ist geschehen, daß mich die *Siebenbürgische Hoff Kanzeley* entweder ganz vorbey gegangen, wie es sich in der *Bißtritzer Entschädigungs-Sache* [Randnotiz: 1115. 764 / 1116 „,] ereignet, als welche mir erst in der gemeinschaftlichen Zusammentretung mit *Ihro Majestät Hoff. Kr. Rath* heraußgegeben werden können, oder daß sie in ihrem besondern zusammen Siz und Rath die Sachen ohne mich vereinet, abschließet, und hernach, wenn sie eins geworden, mich gleichsam nur zu dem fertigen zuziehet, welches, wo nicht allemahl, doch meistens geschehen, oder daß sie mir einige der *Protocolla* gar nicht, einige der Allerhöchsten *Resolutionen* aber zu spät, wenn ich den Gebrauch davon nicht mehr machen [S. 2] kann, zuschicket, oder endlich, daß sie mir die wichtigen, über solche Zusammentretungen, denen ich beygewohnet, nach den erfolgten Allerhöchsten *Resolutionen* aufgesetzte *Rescripta* nicht ehender, als wenn sie fortgangen, mitgetheilet und noch mittheilet.

Ich unterstehe mich nicht zu klagen, noch weniger zu beschuldigen, wohl aber muß ich auß Betrachtung der allerunterthänigsten Pflichten, die mich an *Ihro Majestät* Allerhöchsten Dienst eydlich binden, fußfällig vorstellen, daß die erstern Stücke die Zeit unnöthig in die Länge ziehen, und die mühsamsten Arbeiten umsonst verursachen, denn weil die *Canzeley* ohne mich die Angelegenheiten in Erwegung ziehet, und in ihre Überlegung die gewohnte Grund Sätze mitbringt, so ist es nicht allein unmöglich, daß wir hernach zusammen kommen könnten, indem weder sie von dem schon gefaßten gemeinschaftlichen Schluß abgehen kann, noch ich die Beförderung *Ihro Majestät* Allerhöchsten Dienstes, so wie ich ihn begreiffe, irgend einer Betrachtung aufopfern darf; sondern es verschwindet auch eine Menge der kostbahresten Zeit unnöthig, die mit weit größerem Nutzen auf andere Gegenstände gewendet werden könnte. Die leztern Stücke scheinen der Ordnung entgegen zu seyn, und würden mich völlig von dem Zusammenhang der Geschäfte entfernen, wenn nicht *Ihro Majestät* Staats-Rath auf Allerhöchsten Befehl den Abgang zu ersezen, und mir die *Rescripta* mitzutheilen geruhete, und mich also in dem Zusammenhang erhielt. Ohnerachtet ich nun aber hiedurch im Absehn lediglich darauf erhalten werden mag, so kann doch dieses Mittel nicht zulangen, zum voraus zu hindern, daß nicht einige *Rescripta* auch über solche Gegenstände, die mit mir gemeinschaftlich abgehandelt worden, sie eingehen sollten, die mir *Ihro Majestät* Allerhöchste Entschlißungen nicht eben vollkommen gut außzudrücken scheinen. Ich unterstehe mich nur ein einziges Beyspiell allerunterthänigst anzuführen: *Ihro Kayserl: Königl: [S. 3] Majestät Allernädigste* Entschliessung vom 30^{ten} *Januarii* des [Randnotiz: 83. 764] lauffenden Jahres enthält diese Worte: Die *Monathliche Protocolls-Extracte* sind von denen Gerichten lediglich dem *Gubernio*, als der vorgesezten Stelle einzuschicken, allermaßen für überflüßig ansehe, daß diese *Monathliche Protocollen* von so vielen *Iudiciis* ohnmittelbahr anhero gesendet werden sollten. Die lezte *Allerhöchste Resolution* [Randnotiz: 784. 764] vom 3^{ten} *Aprill* sagt außdrücklich: Es hat bey meiner vorigen Anordnung ganzlich zu verbleiben, und wird also genug seyn, wenn die *Protocolla* Monathlich dem *Gubernio* zugeschickt werden.

Diese zwo *Allerhöchste Resolutionen* sind in dem den 8^{ten} *Aprill* erlaßenen *Rescript* folgendermassen außgedrückt: *Non minus ad exigentiam Instituti de eo etiam in eadem instructione providendum Sacratissimam Majestatem statuisse, ut Menstruales apud Iudicia Protocollorum Extractus praelibato Gubernio, quo ipsis praeposito Dicasterio finito quolibet exhibeantur; actorum ipsius Regii Gubernii Diario huc caeteroquin etiam submittendo extractualiter inserantur.* Das *Rescript* drückt also *Ihro Majestät* Allerhöchste Entschliessung anders auß, als es ihr Verstand zu erfordern scheint; es hat das Ansehen, als wenn es auf

dem einen Weeg zu behaupten suchte, was ihm auf dem andern entgegen war; als wenn es dem *Gubernio* nach und nach Pflichten aufbinden wollte, die es in ihrem volligen Umfang nicht erfüllen kann, die überflüßig sind, und die ihm die schätzbarste Merkmale des Allerhöchsten Vertrauens, das es zu verdienen eyfrigst trachtet, völlig entziehen und benehmen müssen. Ich erkühne mich, noch eines andern *Rescripts* vom 25^{ten} *Aprill* zu erwehnen, worinnen dem *Alexio Szekely* [Randnotiz: 1025 764] bey Gelegenheit der Beförderung des *David Szekely* seines Sohnes zum *Concipisten* das Zeugniß *meritorum diutinis utilibusque obsequiis comparatorum* gegeben wird, ohnerachtet [S. 4] dieser Mann an dem Gewehr Ablegen der *Zeckler* und ihrem Betragen Schuld zu haben angegeben worden ist.¹ Dergleichen *Rescripta* können nicht ohne Wirkung bleiben, und pflegen die Gemüther irre zu machen; ich erkühne mich also auß dem Trieb des Allerunterthänigsten Dienst Eyfers *Ihro Majestät* fußfälligst zu bitten Allerhöchst dieselben geruhen der *Siebenbürgischen Hof Canzeley* Allernädigst zu bedeuten, daß sie mir alle *Publica* mittheile, und sie *constanter* mit mir überlege ohne in ihren *Sessionibus* vorher den Schluß darüber gefast zu haben, daß sie mir die *Protocolla* von den gemeinschaftlichen Zusammentretungen in der Ordnung zuschicke, und von mir mit unterschrieben *Ihro Majestät* allerunterthänigst zu Füßen lege, und mir endlich alle diejenigen *Rescripta*, welche nach den Allerhöchsten *Resolutionen* über gemeinschaftlich *concertirte* Angelegenheiten verfast werden, in *conceptu*, ehe sie noch *expediret* werden, zur Einsicht übersenden solle. -

Brukenthal. Mp

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1764-4-3-1.pdf>
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.

¹ Bezug auf das so genannte Siculicidium von Mádefalva (rum. Madefalău, heute Siculeni) am 7. Januar 1764, ein Massaker österreichischer Truppen, dem rund 400 Szekler zum Opfer fielen, die sich der Einbeziehung in die Siebenbürgische Militärgrenze widersetzt hatten.